

Deutscher Teckelklub 1888 e.V.

Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit

Beschlossen und genehmigt auf der Generalversammlung am 10. Mai 1997 in Wuppertal und geändert am 28. Mai 2000 in Warstein, am 28. Mai 2005, am 19. Mai 2007 in Alsfeld und am 27. Mai 2017 in Hövelhof

Gemäß § 23 der Satzung erlässt die Generalversammlung des DTK am 10. Mai 1997 die nachstehende Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit im Deutschen Teckelklub.

Präambel

Diese Ordnung regelt den Ablauf des Antragsverfahrens auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens sowie die Rechtsmittel dagegen. Die in den übrigen Ordnungen geregelten Beschwerdeverfahren bleiben hiervon unberührt. Die Verwendung des maskulinen Terms schließt die feminine Form ein.

§ 1 Ehrengerichtsbarkeit

1. Die Ehrengerichtsbarkeit wird vom Disziplinarausschuss und vom Ehrengericht wahrgenommen.
2. Der Disziplinarausschuss entscheidet in erster Instanz über eingebrachte Anträge.
3. Das Ehrengericht entscheidet über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses endgültig.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Disziplinarausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden, zusammen, von denen einer Jurist sein sollte.
Für den Verhinderungsfall oder Befangenheit sind für den Vorsitzenden und die Beisitzer jeweils Ersatzleute zu wählen. Für die Beisitzer sind aus dem Kreis der gewählten Delegiertenversammlung persönliche Vertreter zu wählen von denen einer Jurist sein sollte.
2. Das Ehrengericht besteht aus drei ständigen Mitgliedern und deren persönlichen Vertretern. Sie müssen eine abgeschlossene juristische Ausbildung haben und sind von der Delegiertenversammlung zu wählen.
Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt (bestandenes 2. juristisches Examen) haben.

§ 3 Amtsdauer

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses und des Ehrengerichts und deren persönliche Vertreter sind für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Anrufung

1. Antragsberechtigt für ein Verfahren vor dem Disziplinarausschuss sind:
 - 1.1 Einzelmitglieder des DTK
 - 1.2 Gruppen des DTK
 - 1.3 Landesverbände des DTK
 - 1.4 der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit
 - 1.5 der Erweiterte Vorstand
 - 1.6 der Geschäftsführende Vorstand
2. Anträge sind schriftlich unter eingehender Schilderung des Sachverhalts und Anführung der Beweismittel an den Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit zu richten.
3. Anträge werden nur bearbeitet, wenn gleichzeitig ein Vorschuss zur Abdeckung der Verfahrenskosten in Höhe von € 300,00 bei der Geschäftsstelle des DTK eingezahlt wird.
4. Der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit prüft, ob sich aus dem geschilderten Sachverhalt ein von der Ehrengerichtsbarkeit zu ahndender Vorwurf herleiten lässt. Er ist berechtigt, den Antrag zu ergänzen.
Kommt er zu dem Ergebnis, dass sich aus dem Antrag und den sonstigen Umständen, die ihm zur Kenntnis gelangt sind, kein Verstoß gegen die Satzung und satzungsgemäßen Ordnungen oder die Klubinteressen ergibt, reicht er den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei ihm dem Antragsteller mit einer kurzen Begründung zurück. Bisher angefallene Kosten sind dem Verfahrensvorschuss zu entnehmen. Der verbleibende Restbetrag ist dem Antragsteller zu erstatten.
Der Antragsteller hat das Recht, binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Obmanns für die Ehrengerichtsbarkeit den Vorgang dem Disziplinarausschuss unmittelbar vorzulegen. Dieser entscheidet über den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens endgültig.
5. Für begründet gehaltene Anträge reicht der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Eingang an den Vorsitzenden des Disziplinarausschusses weiter.

6. Der Zulässigkeit eines Verfahrens vor der Ehrengerichtsbarkeit des DTK steht die Tätigkeit eines auf anderer Ebene bestehenden Ehrengerichts in der gleichen Sache nicht entgegen.

§ 5 Verfahren

1. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat bei Eröffnung eines Verfahrens dem Beschuldigten unverzüglich eine Abschrift der Antragsschrift zuzuleiten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung zu achten. Zu diesem Zweck kann er den Beteiligten Fristen setzen, die zwei Wochen nicht unterschreiten dürfen. Verspätetes Vorbringen kann für das weitere Verfahren unberücksichtigt bleiben. Äußert sich der Beschuldigte innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht, so wird davon ausgegangen, daß er die in der Antragsschrift behaupteten Tatsachen nicht bestreitet. Verzögert sich das Verfahren, ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zuzustellen.
2. Eine Abschrift der Stellungnahme des Beschuldigten ist dem Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit zuzuleiten. Danach hat der Vorsitzende die für das weitere Verfahren notwendigen Anordnungen zu treffen. Er kann Zeugen schriftlich oder mündlich vernehmen oder durch ein anderes Mitglied des Disziplinarausschusses vernehmen lassen. Mit der Aufforderung zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung oder vor Beginn der mündlichen Verhandlung ist der Zeuge über die Bedeutung des § 9 Ziff. 1.3.3. der Satzung zu belehren.
3. Termine zur Beweisaufnahme und zur mündlichen Verhandlung sind allen Verfahrensbeteiligten durch einfachen Brief bekanntzugeben. Verhandlungsniederschriften und schriftliche Zeugenaussagen sind abschriftlich allen Verfahrensbeteiligten zuzuleiten.
4. Eine mündliche Verhandlung kann auch in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten stattfinden, wenn der Termin ordnungsgemäß mitgeteilt wurde.
5. Auch bei Mitwirkung von Bevollmächtigten kann der Disziplinarausschuss unmittelbar mit dem Betroffenen schriftlich oder mündlich verhandeln sowie ihm Ladungen, Zustellungen und Schriftsatzabschriften zuleiten.
6. Der Beschuldigte hat, falls es im Rahmen des Ermittlungs- oder Beweisverfahrens notwendig ist, eine Besichtigung seiner der Hundehaltung dienenden Anlagen und der Hunde selbst, notfalls auch ohne vorherige Anmeldung, zu gestatten. Berechtigt im Sinne dieser Vorschrift sind die Mitglieder des Disziplinarausschusses, sowie der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit. Im Falle der Weigerung ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe, soweit es die Hundehaltung betrifft, eingesteht.
7. Tritt der Betroffene nach Eingang einer Anzeige aus dem DTK aus, so kann das Verfahren dennoch durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit. Von dieser Möglichkeit sollte nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung Gebrauch gemacht werden. Ein solcher Fall ist z.B. dann gegeben, wenn eine Beschuldigung wegen Hundehandels vorliegt und der Betroffene Mitglied weiterer, dem Verband für das Deutsche Hundewesen angehörender Rassehundevereine ist.

§ 6 Entscheidung

1. Der Disziplinarausschuss kann die Entscheidung nach mündlicher oder ohne mündliche Verhandlung treffen. Eine mündliche Verhandlung muss stattfinden, wenn der Betroffene oder der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit es beantragen. Den Ort für die mündliche Verhandlung bestimmt der Vorsitzende.
2. Nach Beendigung der Beweisaufnahme hat der Vorsitzende dem Beschuldigten und dem Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Soll eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen, ist den Vorgenannten eine angemessene Frist hierfür zu setzen.
Die Einberufung des Disziplinarausschusses durch den Vorsitzenden hat unter Angabe des Grundes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen.
3. Der Disziplinarausschuss fällt die Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Kann dem Beschuldigten ein Satzungsverstoß nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden, ist er freizusprechen. Kann dem Beschuldigten nur ein geringes Verschulden nachgewiesen werden und sind aus seinem Verhalten im DTK oder seinen Gliederungen keine erheblichen Folgen entstanden, kann das Verfahren mit Zustimmung des Antragstellers oder des Obmanns für die Ehrengerichtsbarkeit eingestellt werden. Im übrigen ist gemäß § 23 der Satzung zu entscheiden.
4. Die Entscheidung ist durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts schriftlich abzufassen, ausführlich zu begründen und von den drei Mitgliedern des Disziplinarausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Es ist ebenfalls darüber zu entscheiden, wer die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Die Höhe wird dem Betroffenen von der Geschäftsstelle des DTK mitgeteilt. Die Entscheidungen des Disziplinarausschusses müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die mit Gründen versehene Entscheidung ist dem Beschuldigten, sofern sie nicht Freispruch oder Einstellung enthält, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen. Dem Antragsteller, dem Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit und dem Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes ist sie durch einfachen Brief zu übersenden.
5. Von einer schriftlichen Begründung der Entscheidung kann abgesehen werden, wenn alle Beteiligten bei gleichzeitigem Rechtsmittelverzicht damit einverstanden sind.

§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen Entscheidungen des Disziplinausschusses, mit Ausnahme der Kostenentscheidung, ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.
2. Beschwerdeberechtigt sind:
 - 2.1 der Betroffene
 - 2.2 der Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit.
3. Die Beschwerde ist schriftlich abzufassen und gleichzeitig unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.
4. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat nach Zugang der angefochtenen Entscheidung. Sie ist einzulegen beim Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit. Für die Rechtzeitigkeit ist maßgebend der Tag des Eingangs beim Obmann für die Ehrengerichtsbarkeit.
5. Die Bearbeitung der Beschwerde des Betroffenen ist davon abhängig, ob dieser innerhalb der Monatsfrist eingehend einen Kostenvorschuss in Höhe von € 500,00 bei der Geschäftsstelle des DTK eingezahlt hat und nachweist, dass er die Kosten des Verfahrens in erster Instanz beglichen hat oder den Nachweis der Mittellosigkeit erbringt.
6. Der Vorsitzende des Disziplinausschusses hat dem Vorsitzenden des Ehrengerichts die Verfahrensunterlagen und den Nachweis des Zugangs der Entscheidung an den Betroffenen auf Anordnung unverzüglich zuzuleiten.
7. Für das Verfahren vor dem Ehrengericht gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Disziplinausschuss entsprechend mit folgenden Abweichungen:
 - 7.1 Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist nur zulässig, wenn der Betroffene gleichzeitig zur Deckung der Verfahrenskosten über die in § 7 Ziff 5 aufgeführte Vorschussleistung hinaus weitere € 500,00 (insgesamt also € 1000,00) bei der Geschäftsstelle des DTK hinterlegt.
 - 7.2 Eine mündliche Verhandlung braucht nicht stattzufinden, wenn das Ehrengericht einstimmig der Auffassung ist, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen.
 - 7.3 Behauptungen und Beweismittel, die vor dem Disziplinausschuss hätten vorgebracht werden können, können als verspätet zurückgewiesen werden.

§ 8 Verfahrenskosten

1. Im Falle der Verurteilung hat der Betroffene die Kosten und Auslagen des Verfahrens zu tragen.
2. Im Falle der erfolglosen Anrufung des Disziplinausschusses haben die jeweiligen Antragsteller die Kosten zu tragen.
3. Zu den Verfahrenskosten sind die Auslagen und Tagegelder der Mitglieder des Disziplinausschusses und des Ehrengerichts zu rechnen.

§ 16 Ziff 2 der Satzung gilt entsprechend.
4. Die Durchführung der Kostenfestsetzung und der Einzug der Kosten obliegen der Geschäftsstelle des DTK.
5. Die durch die Mitwirkung von Verfahrensbevollmächtigten entstehenden Kosten sind in keinem Fall erstattungsfähig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung für die Ehrengerichtsbarkeit wurde beschlossen und genehmigt anlässlich der Generalversammlung des DTK am 10. Mai 1997, in Wuppertal.